

**Auszahlungen der gemeinsamen Einrichtungen im Modul „FI“
(Kreditorenbuchhaltung) des IT-Verfahrens ERP-BA**

Verantwortliche Führungskraft: CF 22

Empfehlungs- und Maßnahmenkatalog

Handlungsfeld	Nr.	Empfehlung der Internen Revision	Kategorie ¹	Zuständ. Org.-Bereich	Maßnahmen des zuständigen Organisationsbereichs	Erledigung bis	Erledigt am
Bewirtschaftungsregeln SGB II	1	Der Zentrale wird empfohlen, darauf hinzuwirken, dass für den Rechtskreis SGB II über die Hinweise im Kontierungshandbuch hinaus eine Klarstellung zu den Haushaltsmitteln für „Außergewöhnlichen Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen“ erfolgt: Diese Mittel sind vorrangig zur Deckung von Repräsentationsaufwendungen für Veranstaltungen mit Außenwirkung vorgesehen. Hilfreich wäre hier eine verbindliche Regelung wie in den entsprechenden Grundsätzen,	B	CF 22	Die Buchungshinweise im Kontierungshandbuch (KHB) zur Finanzposition 7-52901-02-0001 „Außergewöhnlicher Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen“ werden deutlicher gefasst. In die Bewirtschaftungsregeln SGB II zu Verwaltungskosten wird ein gesonderter Abschnitt zur Bewirtschaftung des Titels 7-52901-02-0001 aufgenommen. Hinweis: Im KHB ist bereits ein Verweis (Link) auf die Grundsätze der BA aufgenommen, die sinngemäß angewendet	03.08.2022 12.09.2022 31.08.2022	

¹ A Empfehlungen, die aus Sicht der Internen Revision ein sofortiges Handeln der zuständigen Organisationseinheit erfordern (Sofortmaßnahmen).

B Empfehlungen, bei denen aus Sicht der Internen Revision ein Handlungserfordernis besteht.

C Empfehlungen, bei denen aus Sicht der Internen Revision eine Umsetzung wünschenswert ist. Es erfolgt keine Nachhaltung durch die Interne Revision.

Interne Revision

Handlungsfeld	Nr.	Empfehlung der Internen Revision	Kategorie ¹	Zuständ. Org.-Bereich	Maßnahmen des zuständigen Organisationsbereichs	Erledigung bis	Erledigt am
		die für den Rechtskreis SGB III gelten.			werden sollen. Eine verbindliche (untergesetzliche o. ä.) Regelung SGB II darf die BA gegenüber den gE nicht formulieren. Für die gE gilt hier in erster Linie die BHO. Die Grundsätze werden wir als Orientierung für die Bewirtschaftung in die Bewirtschaftungsregeln SGB II aufnehmen.		